

---

# Berliner Debatte

# Initial

---

## 2

---

28. Jg. 2017

### Kinderrechte Menschenrechte

Lohmann

Wohl und Würde  
des Kindes

---

Sutterlüty,  
Mühlbacher

Zwischen Selbstbestimmung  
und Fürsorge

Kessl

Kinderrechte als emanzipatorische  
Menschenrechte

---

Cavuldak

Die französische Linke  
und der Gulag-Schock

Hedeler

elektronische Sonderausgabe  
der Druckfassung mit ISBN  
978-3-945878-53-8  
[www.berlinerdebatte.de](http://www.berlinerdebatte.de)

Das Revolutionsjahr  
1917

# Autorinnen und Autoren

**Nicole Balzer**, Dr.,  
Erziehungswissenschaftlerin,  
Universität Münster

**Teresa Behrends**, M. A.,  
Erziehungswissenschaftlerin, Martin-Lu-  
ther-Universität Halle-Wittenberg

**Ulrich Busch**, Doz., Dr. habil.,  
Finanzwissenschaftler, Leibniz-Sozietät der  
Wissenschaften zu Berlin

**Ahmet Cavuldak**, Dr.,  
Politikwissenschaftler,  
Humboldt-Universität zu Berlin

**Johannes Drerup**, Dr.,  
Erziehungswissenschaftler,  
Universität Koblenz-Landau

**Wladislaw Hedeler**, Dr.,  
Historiker, Berlin

**Ulrich van der Heyden**, PD Dr. Dr. Dr., Hi-  
storiker und Politikwissenschaftler, Hum-  
boldt-Universität zu Berlin

**Andreas Heyer**, Dr.,  
Politikwissenschaftler, Braunschweig

**Fabian Kessl**, Prof. Dr.,  
Erziehungs- und Politikwissenschaftler,  
Universität Duisburg-Essen

**Lothar Krappmann**, Prof. Dr.,  
Soziologe, Berlin

**Georg Lohmann**, Prof. em. Dr.,  
Philosoph, Otto-von-Guericke-  
Universität Magdeburg

**Ralf Mayer**, Prof. Dr.,  
Erziehungswissenschaftler,  
Universität Kassel

**Johanna Mierendorff**, Prof. Dr.,  
Erziehungswissenschaftlerin, Martin-Lu-  
ther-Universität Halle-Wittenberg

**Thomas Möbius**, Dr.,  
Literatur- und Sozialwissenschaftler, Berlin

**Sarah Mühlbacher**, M. A.,  
Soziologin, Institut für Sozialforschung,  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Benjamin Sonntag**, B. A.,  
Masterstudent der Politikwissenschaft,  
Freie Universität Berlin

**Monika Steffens**, M. A.,  
Philosophin, Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

**Ferdinand Sutterlüty**, Prof. Dr.,  
Soziologe, Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

# Kinderrechte – Menschenrechte

Zusammengestellt von Teresa Behrends,  
Ralf Mayer und Johanna Mierendorff

KINDERRECHTE – MENSCHENRECHTE		<i>Ulrich van der Heyden</i>	
		Ein Versuch zur Befreiung Mandelas	86
<i>Teresa Behrends,</i> <i>Johanna Mierendorff, Ralf Mayer</i>		<i>Benjamin Sonntag</i>	
Wer ist das Subjekt der Kinderrechte?	3	„Kapitalismus reloaded“. Dokumentation eines Kolloquiums	96
<i>Lothar Krappmann</i>			
Vorgeschichte und Praxis der völkerrechtlich vereinbarten Kinderrechte. Wo ist das Subjekt?	12	NACHLESE 500 JAHRE „UTOPIA“	
<i>Georg Lohmann</i>		<i>Thomas Möbius</i>	
Wohl und Würde. Zum antiautoritären Charakter der Bestimmung des Kindes in der Kinderrechtskonvention	23	Möglichkeiten der Utopie. Bericht zu zwei Tagungen	99
<i>Ferdinand Sutterlüty, Sarah Mühlbacher</i>		<i>Monika Steffens</i>	
Prekäre Autonomie – Kinderrechte zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge	32	Tradition und Innovation in Thomas Morus' „Utopia“	107
<i>Fabian Kessl</i>		BESPRECHUNGEN UND REZENSIONEN	
Kinderrechte als emanzipatorische Menschenrechte? Eine Problematisierung der deutschsprachigen Kinderrechtsdebatte	46	<i>Wladislaw Hedeler</i>	
<i>Nicole Balzer, Johannes Drerup</i>		Ein Revolutionsjahr und seine Folgen	121
Dualismen, Dichotomien und Dogmatik. Kritische Anmerkungen zur Debatte über die Begründung der Kinderrechte	59	Charles Péguy: Das Geld. Rezensiert von <i>Ulrich Busch</i>	137
***		Mathias Lindenau, Marcel Meier Kressig (Hg.): Miteinander Leben. Rezensiert von <i>Thomas Möbius</i>	139
<i>Ahmet Cavuldak</i>		<i>Andreas Heyer</i>	
Solschenizyns Gulag-Schock. Die Abrechnung der französischen Linksintellektuellen mit Kommunismus und Sowjetunion	72	Circa ein Kilo Morus. Rückblick auf das Utopia-Jahr 2016	142

## Editorial

Im 14. Kapitel seiner „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ (1792) geht Wilhelm von Humboldt auf die Beziehungen zwischen Staat, Eltern und Kindern ein. Er hält fest, dass alle Rechte der Eltern allein aus der Pflicht entspringen, die eigenen Kinder zu erziehen – die Rechte seien notwendige Bedingungen dafür, diese Pflicht auszuüben. Kinder haben, so Humboldt, eine Reihe ursprünglicher Rechte „auf ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Vermögen, wenn sie schon dergleichen besitzen,“ sowie auf „ihre Freiheit“, die von den Eltern nur in bestimmten Hinsichten und auf bestimmte Zeiträume beschränkt werden darf. „Zwang zu Handlungen, welche über diese Zeit hinaus und vielleicht aufs ganze Leben hin ihre unmittelbaren Folgen erstrecken, dürfen sich daher Kinder niemals gefallen lassen.“

Auch wenn die Idee, Kinder als rechtsfähige Subjekte zu begreifen (und nicht als Besitz ihrer Eltern), bis ins 18. Jahrhundert zurückreicht, hat es doch rund 200 Jahre gedauert, die Rechte von Kindern weltweit festzuschreiben. Das wichtigste zeitgenössische Dokument hierfür ist die 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedete Kinderrechtskonvention, die 1992 von der Bundesrepublik Deutschland mit Vorbehalten ratifiziert wurde. Mit ihr liegt ein völkerrechtlicher Rahmen vor, der zum Ausgangspunkt für politische Auseinandersetzungen wie für fachwissenschaftliche Debatten wurde. Aktuell dreht sich der parteipolitische Streit etwa um die Frage, ob Kinderrechte auch im Grundgesetz verankert werden sollten. In der wissenschaftlichen Diskussion stehen kon-

zeptionelle Fragen im Vordergrund, die sich auf den für die Kinderrechtskonvention zentralen Begriff des Kindeswohls und auf die Auslegung der ihn flankierenden Konzepte *participation*, *protection* und *provision* beziehen. Der Themenschwerpunkt „Kinderrechte – Menschenrechte“ widmet sich dieser Diskussion. Im Fokus steht die gängige Annahme, Kinderrechte durch den Bezug auf Menschenrechte begründen zu können. Welche theoretischen und praktischen Konsequenzen diese Annahme hat, ist jedoch offen. Wer ist das Subjekt der Kinderrechte? Diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch den Themenschwerpunkt. In ihrer Einleitung stellen Teresa Behrends, Johanna Mierendorff und Ralf Mayer die einzelnen Beiträge vor und umreißen das Verhältnis von Kinder- und Menschenrechten sowie die Beziehungen zwischen Kinderrechtsdiskurs einerseits und Kindheitsforschung andererseits.

Im Dezember 2016 jährte sich die Erstveröffentlichung von Thomas Morus' „Utopia“ zum fünfhundertsten Mal. Anknüpfend an den Themenschwerpunkt „Kritik, Ermächtigung, Trost – Die Lücke der Utopie“ (Berliner Debatte Initial 2/2016) lassen Thomas Möbius, Monika Steffens und Andreas Heyer das Jubiläumjahr mit seinen Tagungen, Ausstellungen und Publikationen Revue passieren. Wladislaw Hedeler bespricht eine Fülle aktueller Beiträge zum Revolutionsjahr 1917 und setzt damit die im Themenschwerpunkt des letzten Heftes begonnene Auseinandersetzung mit der Russischen Revolution fort.

Thomas Müller

Teresa Behrends,  
Johanna Mierendorff, Ralf Mayer

## Wer ist das Subjekt der Kinderrechte?

Dieser Themenschwerpunkt ist Ergebnis eines Workshops, der am 3. und 4. März 2016 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt wurde. Einige Beiträge des Hefts gehen auf Vorträge des Treffens zurück, andere sind im Nachhinein für den Schwerpunkt angefertigt worden. Titelgebender Anstoß für den Workshop und den Schwerpunkt war Jacques Rancières Text „Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?“ (Rancière 2011). Indem die von Rancière in Bezug auf politische Entwicklungen im 20. Jahrhundert sowie auf systematische Figuren politischer Philosophie erörterte Frage für die Auseinandersetzung um die (Menschen-)Rechte von Kindern adaptiert wird, wollen wir einen Diskussionsraum eröffnen, der nicht von vornherein spezifischen Logiken der Umsetzung von Kinderrechten folgt, wie sie in pädagogischen und politischen Fokussierungen im öffentlichen Kontext häufig vorherrschen. Vielmehr ist die Intention, unterschiedliche Fragenkomplexe anzusprechen, die disziplinübergreifend relevant erscheinen und Anchlüsse für weitere Reflexionen bieten.

So ließe sich mit Rancière im Rekurs auf differente Zugänge und Adressaten fragen, wen oder was die Kinderrechte auf welche Weisen berechtigen und welche Räume von Möglichkeiten und Verpflichtungen sie eröffnen, um Ansprüche in selbst jeweils differenten sozialen Bereichen geltend zu machen. Diese Art zu fragen bietet sich unseres Erachtens auch deshalb an, weil sie heterogene, theoretisch wie praktisch relevante Problemstellungen aufzuwerfen vermag, die nie einfach nur identifizierend, zentrierend oder orientierend ‚dem Kind‘ zugeschrieben werden können.

Unser Anliegen ist es, bestehende Ansätze zu den Kinderrechten einmal anders zu wenden. Dabei gilt es, weniger Umsetzungsperspektiven und normative Evaluationen auszuloten, als vielmehr die grundsätzlichen Bedingungen und Möglichkeiten sowie die vielgestaltigen Adressierungen und Inanspruchnahmen stärker in den Blick zu nehmen. Hieraus resultiert der Versuch, den Herangehensweisen eine stärker „politische“ Wendung im Sinne Rancières zu geben. Denn ihm zufolge spiegelt sich in der Frage nach den Menschenrechten die stets prekäre Position ihrer Subjekte. Insofern der Geltungsraum dieser Rechte wie ihrer Inanspruchnahme stets umkämpft erscheint, gibt er den Menschenrechten eine paradoxe Form: Sie seien „die Rechte derer [...], die nicht die Rechte haben, die sie haben, und zugleich die Rechte haben, die sie nicht haben“ (ebd.: 481). Damit versucht Rancière die von Hannah Arendt formulierten „Aporien der Menschenrechte“ (Arendt 2009: 452f.) anders zu wenden und ihnen so ihre radikale politische Dimension ‚zurück‘ zu geben. Diese Dimension konfrontiere die vorherrschende positivrechtliche Ausformung der Menschenrechte in ihrer Bindung an territorial begrenzte Rechtssysteme mit den Grenzen entsprechender Sinn- und Legitimitätszuschreibungen. Die Subjekte der Menschenrechte werden dabei weder empiristisch an Verständnisse des ‚Menschen‘ oder ‚Bürgers‘ noch an genauer zu bestimmende kollektive Kriterien wie bspw. nationale Identitätszuschreibungen gebunden. Menschenrechte stellen in diesem Sinne zudem keinen privaten Besitz dar, sondern eröffnen vielmehr ein Intervall, in dem „politische

Subjektivierung“ möglich ist: Dies impliziert hier, durch die konkrete Inanspruchnahme von Aspekten des demokratischen Freiheits- und Gleichheitsbegriffs Forderungen geltend zu machen, deren Besonderheit gerade darin gründet, dass sie bestehende Rechtsformen nutzen wie auch deren Defizite und widersprüchliche Beanspruchungen artikulieren können. Das ‚politische Subjekt‘ verschafft sich gerade über Infragestellungen Gehör. Freiheit und Gleichheit sind in der Rancièreschen Terminologie indes ebenfalls keine Eigenschaften bestimmter Subjekte, sondern „offene Eigenschaften“. Sie eröffnen durch ihre Universalität einen Dissens darüber, was und wen sie auf welche Weise genau betreffen – gerade indem sie in Anspruch genommen werden (vgl. Rancière 2011: 482). Eben dieser Dissens sei es, der die Politik der Menschenrechte ausmache.

In vielen Interpretationen wird die UN-Kinderrechtskonvention als Wendepunkt beschrieben, als Meilenstein, der den Weg ebnet für einen umfassenden Wandel des gesellschaftlichen Status des Kindes von einem Objekt des Schutzes hin zu einem rechtlichen und auch politischen Subjekt. Unser Anliegen ist es, die Bedingungen und Widersprüche zu diskutieren, innerhalb derer diese durch die Kinderrechte hervorgebrachte kindliche Rechtsposition angesiedelt ist – und wen oder was sie subjektiviert oder ermächtigt. Es handelt sich bei Kinderrechten (unter anderem) um *subjektive Rechte*. Subjektive Rechte eröffnen ihrer Form nach einen „Möglichkeitsraum“ (Menke 2010). Doch dieser ist (auch für Erwachsene) nur auf paradoxe Weise zu haben und die rechtliche Freiheit besteht nie als absolute. Denn als Teil einer objektiven Rechtsordnung sind subjektive Rechte natürlich immer auch objektives Recht. Dadurch regulieren und normalisieren sie gerade das Subjekt, das sie ermächtigen – sie eröffnen subjektive Freiheitsspielräume, nehmen notwendig aber auch Schließungen vor (vgl. ebd.). Diese Perspektivierung dient in unserem Zusammenhang als Anstoß zu einer Diskussion der Kinderrechte, die diese – als Frage – neu zu öffnen versucht. Wenn wir nach dem politischen, rechtlichen oder auch pädagogischen Raum fragen, der durch die Kinderrechte eröffnet wird und nach den Gren-

zen, die diesem möglicherweise gesetzt sind, dann bieten die hier versammelten Beiträge einige Lesarten an: Lesarten in einem selbst vielleicht unabschließbaren Raum der Thematisierung – der Politisierung, Verrechtlichung und Pädagogisierung. Es ist diese These der Unmöglichkeit, zu einem Ende zu kommen, die für uns einen Anfang formuliert.

Das Sprechen über Kinderrechte ist geprägt von der Tatsache, dass Kinderrechte einerseits durch sozialwissenschaftliche Strömungen und andererseits durch konkrete politische Bewegungen und Kämpfe zum Gegenstand öffentlicher Diskussion geworden sind. In der Literatur zu Kinderrechten gibt es eine Fülle von Perspektiven, die jeweils verschiedene Aspekte oder Problematiken innerhalb dieses Themenbereichs aufscheinen lassen. Verschiedene disziplinäre Blickwinkel bringen Kinderrechte jeweils bspw. als ethischen, pädagogischen, juristischen oder sozialwissenschaftlichen Gegenstand hervor. Darüber hinaus lassen sich die Fragestellungen auch danach unterscheiden, auf welcher Ebene sie jeweils einsetzen. So gibt es Einsätze auf der Begründungsebene, also Zugänge, die bspw. danach fragen, welche Rechte dem Kind zustehen oder ihm gerecht werden und wie sich diese Ansprüche jeweils legitimieren. Auf der anderen Seite gibt es solche Fragestellungen, die auf der Ebene bereits bestehender positivrechtlicher Regelungen, wie der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, ansetzen, um nach den Bedingungen und Möglichkeiten ihrer adäquaten Umsetzung zu fragen. Natürlich ist der Diskurs um die Kinderrechte sehr viel heterogener, die Bandbreite der Perspektiven sehr viel umfangreicher als wir das einführend darstellen könnten. Wir möchten hier auch weniger eine Darstellung des Forschungsstands versuchen als vielmehr unsere Überlegungen explizieren, die den Anstoß zu diesem Themenschwerpunkt gegeben haben. Unsere Absicht war es, einen Schritt zurückzutreten als in den derzeit laufenden Diskussionen um Kinderrechte voranzuschreiten. Zurückzutreten gilt es, um in den Blick zu bekommen, was den Gegenstand „Kinderrechte“ eigentlich ausmacht. Was sind die Eigenheiten der mit diesem Thema verbundenen Problemstellun-

gen? Wie unterscheiden sich diese von solchen in allgemeinen Menschenrechtsdiskursen?

Zunächst sollen zwei grundlegende theoretische Problemkonstellationen skizziert werden, die im Sprechen über die Kinderrechte durchgängig zu finden sind und auf dessen besondere Bedingungen verweisen. Dabei handelt es sich *erstens* um die Tatsache, dass Kinderrechte immer auch mit Schutz- oder Fürsorgemotiven verbunden sind, mithin besondere Verflechtungen von (Kinder-)Rechten und (Erwachsenen-)Pflichten darstellen. Eine weitere Besonderheit von Kinderrechten ist *zweitens* im Motiv der Entwicklung zu sehen, welches in hohem Maße zur Ambivalenz der Kinderrechte beiträgt, und – zusammen mit dem erstgenannten Punkt – deren Nähe zu pädagogischen Figuren verdeutlicht. Davon ausgehend werden wir auf die Einbettung des Kinderrechtediskurses in das hochgradig institutionalisierte Kulturmuster Kindheit eingehen, um die zuvor umrissenen Spannungsverhältnisse im Rahmen dieser theoretischen Perspektive zu verorten.

### Besonderheiten der Kinderrechtsproblematik

(a) Kinderrechte werden gemeinhin als Menschenrechte für Kinder gesehen. Damit soll zum einen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Kinder ebenso Träger von Menschenrechten sind wie volljährige Menschen. Zum anderen wird damit aber zugleich impliziert, dass Kinder Menschen sind, die spezielle Rechte, eben Kinderrechte benötigen. Mit der Menschenrechtssemantik gewinnt das Sprechen über Kinderrechte an Legitimität und politischer wie moralischer Stoßkraft. Durch den Verweis auf die Gleichheit – schlicht formuliert: die unabweisbare Tatsache, dass Kinder auch Menschen sind – rekurren die Kinderrechte auf die Universalität, die den menschenrechtlichen Aussagen von Gleichheit und Freiheit innewohnt. Es handelt sich einerseits um ein wohlbekanntes Muster, das sich durch die Geschichte der Politik der Menschenrechte zieht: Die Universalität der Menschenrechte dient dazu, Rechte für eine

*partikulare* Gruppe, in diesem Fall die Kinder, einzufordern und in Geltung zu setzen. Damit wird die Partikularität der Kindheit jedoch nicht aufgehoben, denn mit Kinderrechten werden eben Rechte eingefordert, die speziell auf die besonderen Ansprüche der Kinder zugeschnitten sein sollen.

Es handelt sich bei den Kinderrechten aber nicht nur um *spezielle* Rechte, welche die allgemeinen Menschenrechte nur spezifizieren, sondern um eine besondere Konstellation an Rechten und Pflichten, die anderen Bedingungen unterliegt als die Rechte *erwachsener* Menschen (vgl. hierzu Behrends 2017). Ob man nun die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) oder ältere Kinderrechtsdeklarationen bis hin zur Deklaration von 1924 ansieht oder auch subjektive Beteiligungsrechte des Kindes, wie sie im deutschen Recht, bspw. in §8 SGB VIII, formuliert werden – mit Rechten des Kindes gehen auch immer Schutzverpflichtungen von Erwachsenen einher. Historisch waren Kinderschutzgesetzgebungen lange dominant. Die Rechtesemantik ist in Bezug auf Kinder dagegen ein relativ neues Phänomen. In der Rezeption der KRK bspw. findet man oft eine Gegenüberstellung von „Welfare“- und „Agency“-Rechten. Es wird also unterschieden zwischen solchen Artikeln, die Freiheits- oder Partizipationsrechte des Kindes darstellen, und solchen, die eher Förder- oder Schutzverpflichtungen der Erwachsenen beinhalten. Doch diese beiden Pole sind nicht nur Kategorien, um die einzelnen Artikel jeweils einordnen und unterscheiden zu können. „Welfare“ und „Agency“ kann auch als ein Spannungsfeld gelesen werden, das allen Kinderrechten inhärent ist. Denn der in Art. 3 KRK artikulierte Kindeswohlvorrang wird als alle anderen Artikel übergreifendes Prinzip der Konvention, als „overarching principle“ (Archard 2004: 61) gedeutet, welches auch die Interpretation anderer Artikel anleitet. Dem einzelnen Kind zugestandene Freiheits- und Partizipationsspielräume auf der einen und Schutzverpflichtungen und Eingriffsrechte Erwachsener auf der anderen Seite müssen also immer wieder von Neuem gegeneinander abgewogen werden. Partizipationsrechte sind implizit oder explizit vom Kindeswohlvorrang eingerahmt. Parallel dazu werden in der

KRK auch das Elternrecht sowie staatliche Schutzverpflichtungen bekräftigt, sodass diese Rechtspositionen von der des Kindes analytisch kaum zu lösen sind und immer mit in Rechnung gestellt werden müssen.

In der deutschen Diskussion um die Grundrechtsträgerschaft von Kindern findet sich das wieder: Die verfassungsrechtliche Position des Kindes kann hier nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist nur in Zusammenschau mit Verantwortlichkeiten Dritter zu verstehen, also Elternrechten und -pflichten sowie dem staatlichen Interesse am Kindeswohl (vgl. Wapler 2015: 89f.). Es ist eine Besonderheit der Kinderrechtssemantik, dass sich hier Unterschiedliches vermischt: Wird von Kinderrechten gesprochen, so sind damit oft eben nicht nur „subjektive Rechte“ gemeint, also Rechte im Sinne von *rights* im Gegensatz zu *law*, als „Ansprüche einer Person auf etwas gegenüber anderen Personen“ (Lohmann 1998: 65). Statt eines subjektiven Rechtsanspruchs gegenüber *unbestimmten Anderen* ist oftmals ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und *konkreten Anderen* impliziert, das aus sich wechselseitig bedingenden Rechts- und Pflichtverhältnissen besteht. Um ein Beispiel aus dem Privatrecht zu nennen: In Bezug auf §1631 Abs. 2 BGB wird oft von einem „Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“ gesprochen, doch handelt es sich hier weniger um ein einklagbares Recht des Kindes auf Unterlassen bestimmter Handlungen, sondern eher um eine Pflicht der Eltern „im Gewande eines Rechts des Kindes“ (Wiesner 2003: 175).

(b) Darüber hinaus hat die besondere Position des Kindes als Träger von Rechten immer auch einen zeitlichen Aspekt, der damit zusammenhängt, dass die Lebensphase Kindheit von Entwicklung geprägt und damit ein Zustand ist, der auf seine Überwindung abzielt. Viele Kinderrechte, wie z. B. das Recht auf Gehör in Art. 12 KRK, sind an den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes gebunden. Ob und inwieweit das Kind Mitbestimmungsrechte hat oder in welchem Maße Eltern oder staatliche Akteure über das Wohl des Kindes bestimmen, hängt unter anderem auch vom Alter des Kindes bzw. der ihm zugeschriebenen Reife und Selbstbestimmungsfähigkeit ab.

Daher sind viele rechtliche Formulierungen mit der Einschränkung versehen, Kinder seien zu beteiligen, „sofern sie nach ihrem Entwicklungsstand dazu in der Lage sind“. Dass hier „Konfliktzonen“ entstehen, ist einsichtig, zumal es „zum Erwachsenwerden eines Kindes gehört, sich gegen Bestimmungen seines Wohls durch andere durchzusetzen“ (Lohmann in diesem Heft). Die durch die Bestimmung des Kindes als Entwicklungswesen bedingte zeitliche Dimension der Kinderrechte hängt also mit den unhintergehbaren paternalistischen Elementen ihrer Form nach zusammen. Ob es sich nun konkret um Schutzbestimmungen, um den Kindeswohlvorrang oder um auf den ersten Blick rein politische Rechte wie Meinungsfreiheit handelt – es wird immer auch diskutiert, ob dies das Kind in seiner Entwicklung zu einem selbstbestimmten Erwachsenen fördert oder ihm schadet. Hinsichtlich der Frage, ob Kinderrechte vorrangig die Rechte des gegenwärtigen Kindes sind oder ob diese sich an dem Erwachsenen orientieren, der es einmal sein wird, also eher am „Recht auf eine offene Zukunft“ (Feinberg 1980), gibt es vielfältige Debatten. Denn da das Interesse des gegenwärtigen Kindes und das (angenommene) Interesse des zukünftigen Erwachsenen in konkreten Streitfällen inhaltlich nicht immer vereinbar sein müssen, sind Interessenkonflikte den Kinderrechten inhärent bzw. bereits in der rechtlichen Form angelegt. Hier wird auch deutlich, warum bei den Kinderrechten neben rechtlichen Logiken immer auch pädagogische Figuren am Werk sind – auch wenn Erziehung oder Bildung nicht explizit Gegenstand der jeweiligen Rechte sind, sind Kinderrechte immer auch durchzogen von pädagogischen Problemen der Anerkennung und Autorisierung, der Stellvertretung und der heteronomen Herstellung von Autonomie.

Diese hier nur grob umrissenen Besonderheiten verdeutlichen bereits, warum der Kinderrechediskurs von einer Öffnung, wie sie oben skizziert wurde, besonders profitieren könnte. Der Bezug auf Menschenrechte von Kindern oder die UN-KRK wird tagespolitisch in vielerlei Hinsicht eingesetzt, sei es in der internationalen Zusammenarbeit, durch NGOs oder die Bundesregierung, in kulturindustriellen Produkten für und von Kinder(n), in der Schulpolitik



oder in den Diskussionen um eine Reform des SGB VIII. Eine theoretische Reflexion der Bedingungen von Kindheit und Kinderrechten, welche die hier skizzierten Ambivalenzen in Rechnung stellt, kann wiederum eine kritische Inblicknahme solcher Entwicklungen und Debatten ermöglichen und die Spannungen aufzeigen, die in den Kinderrechten bereits begrifflich angelegt sind – zwischen Regierung und Subjektivierung, Normalisierung und Emanzipation, einer ‚schützenden‘ und einer partizipatorischen Machtperspektive. So kann Vereindeutigungen und Vereinfachungen potentiell entgegengewirkt werden, zu denen insbesondere auf emphatische Weise normativ aufgeladene Diskussionen neigen, die Kinder und deren Wohl zum Gegenstand haben.

### Kindheit, das Kind und die Kinderrechte

Dass die Möglichkeit von Kinderrechten in einem solchen Spannungsfeld liegt, ist – so unsere These – in der Konstitution moderner Kindheit als ausgedehntem Schutz- und Vorbereitungsraum begründet, der in sich auf allen Ebenen solche Spannungen enthält. Der Gedanke von Schutz und Vorbereitung ist konstitutiv für den Begriff der Kindheit in alle gesellschaftlichen Bereiche eingewoben: in die Institutionen der Kindheit, in die Idee des dreigeteilten erwerbszentrierten Lebenslaufs (Kohli 1985), in das Zivil-, Straf- und Sozialrecht, in die Politiken und eben auch in die Diskurse um Kinderrechte. Um die von uns angerissenen Spannungsverhältnisse zu erläutern und um uns an das Nachdenken über das Subjekt der Kinderrechte anzunähern, werden wir im Folgenden zwei kindheitssoziologische Perspektiven auf Kindheit darlegen.

Unter einem kindheitssoziologischen Zugang verstehen wir an dieser Stelle ganz allgemein eine Herangehensweise, die die Unterscheidung von Kindern und Erwachsenen nicht schon unausgesprochen voraussetzt, sondern ‚Kindheit‘ als Gegenstand, als Teil der gesellschaftlichen Ordnung ansieht, welchen es zu befragen und zuallererst herauszuarbeiten gilt. Eine solche Perspektivierung ermöglicht zunächst einmal die analytische Unterscheidung

zwischen dem einzelnen, empirischen Kind und Kindheit als kulturellem Muster und sozialer Ordnungskategorie, der alle Kinder und alle Erwachsenen, die in einer Beziehung zu Kindern stehen, verhaftet sind. So beziehen sich die Kinderrechte, selbst wenn sie auf die Gleichheit, also das *Menschsein* von Kindern verweisen, immer auch auf den modernen Kindheitsbegriff und dessen begriffliche Implikationen. Eine Konsequenz daraus ist, dass Kindheit als etwas so Selbstverständliches und scheinbar Universelles erscheint, dass der Begriff oft diffus bleibt bzw. als naturalisierte Entwicklungsatsache vorausgesetzt wird. Doch die Selbstverständlichkeit und Naturalisierung von Kindheit als Entwicklungsphase und Schutzraum sind selbst *Bestandteile* sozialer Ordnungsprozesse statt diesen nur vorgegeben zu sein. Auch im Rahmen des Sprechens über Kinderrechte wird Kindheit oft als natürliches Merkmal von minderjährigen Menschen, als Begriff auf entwicklungspsychologischer Ebene verwendet, z. B. wenn es darum geht, welche rechtlichen Regelungen angemessen sind, um kindliche Entwicklung, das Wohlergehen des einzelnen Kindes zu fördern. Als soziologischer Begriff wird Kindheit aber zu einer gesellschaftlichen Strukturkategorie, die den Blick öffnet für deren wechselseitige Abhängigkeiten von konkreten historischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die sozialen Bedingungen, Praxen und Funktionen der generationalen Differenzierung. Eine solche kindheitssoziologisch informierte Perspektive auf das „Kind der Kinderrechte“ kann unter anderem für eine theoretische Betrachtung der Kinderrechte von Bedeutung sein, weil sie ein Innehalten und eine Distanzierung von normativen Fragestellungen ermöglicht, um deren Bedingungen selbst in den Blick zu nehmen. Zugleich ermöglicht dies aber auch eine differenziertere Perspektive auf Kinder bzw. Kindheit und Politik (vgl. bspw. Qvortrup 2012). Diese erstreckt sich nicht zuletzt auf aktuelle tagespolitische Debatten und mediale Indienstnahmen der Kinderrechtesemantik, indem die darin verhandelten Bezüge auf Kindheit in ihrer Verwobenheit mit weiteren gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen gesehen werden können.

Daran anschließend kann eine zweite Annäherung über das in der neueren Kindheitssoziologie entwickelte Konzept der *generationalen Ordnung* (vgl. bspw. Alanen 2005; Mierendorff 2010; Qvortrup 2009) vollzogen werden. Kindheit ist in dieser Perspektive etwas, das nicht für sich allein genommen werden kann, sondern nur als eine Seite einer Differenz besteht. Möchte man Kindheit theoretisch erfassen, geht es also darum, herauszustellen, wie sie in Unterscheidung vom Erwachsenenstatus konstruiert wird. Es handelt sich dabei zwar einerseits um eine Unterscheidung mit zwei Seiten – diese ist jedoch deutlich asymmetrisch. Durch das oben bereits erwähnte Entwicklungsprinzip, ohne das moderne Kindheit nicht zu denken wäre, ist die eine Seite stufenförmig organisiert. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich hier die rechtliche Ebene ansieht. Einerseits ist der Beginn der Volljährigkeit mit dem 18. Geburtstag klar geregelt – und auch die UN-Kinderrechtskonvention identifiziert als „Kinder“ alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Andererseits gibt es (nicht nur) im deutschen Rechtssystem eine Vielzahl an Teilmündigkeitsgrenzen, wie z. B. die beschränkte Geschäfts- und Deliktfähigkeit, die schrittweise zur vollständigen rechtlichen Handlungsfähigkeit führen. Das Recht unterscheidet also einerseits klar zwischen mündigen und noch nicht mündigen Bürgern. Andererseits differenzieren sich letztere noch einmal nach Altersstufe und Grad ihrer juristischen Handlungsfähigkeit. Die Konsequenzen dieser rechtlichen Altersregelungen und der diese umfassenden Zweiteilung sind kaum zu überschätzen. Ihre historische Entstehung, u. a. durch die Schaffung von Kinderarbeitsgesetzgebung, Jugendstrafrecht und Schulpflicht, ist Bestandteil der Herausbildung des modernen bürgerlichen Rechts, des Sozialstaats und der liberalen Wirtschaftsordnung. Ein Konzept der generationalen Ordnung kann möglicherweise zu einem tieferen Verständnis der Kinderrechte verhelfen, da der Fokus auf die wechselseitige Bedingtheit beider Seiten der Unterscheidung deutlich machen kann, warum viele Widersprüche in den Kinderrechten nicht zufällig sind, sondern bereits durch die gesellschaftliche

wie rechtliche Konstitution des modernen Kindheitsbegriffs hervorgerufen werden.

Stellt man also die Frage nach dem Kind der Kinderrechte, so ist dies vor allem unter der Annahme einer für das Soziale konstitutiven Differenz von ‚Erwachsenheit‘ und Kindheit in der Moderne und anhand einer analytischen Differenz zwischen dem konkreten Kind und dem allgemeinen normativen Rahmen ‚Kindheit‘ zu denken. Kinder sind alle, die keine Erwachsenen sind. Die Grenze wird dabei nicht nur, aber vornehmlich rechtlich reguliert. Auch die UN-KRK ist Teil einer solchen generationalen Grenzziehung bzw. Praxis der Differenzherstellung zwischen Erwachsenen und Kindern. Die in der UN-KRK angelegten Spannungsverhältnisse zwischen Mitbestimmungs- und Schutzrechten sind Ausdruck davon. An dieser Stelle können wir diese Perspektive nur anreißen. Aus kindheitssoziologischer Perspektive scheint es aber lohnenswert, genauere Überlegungen anzustellen, bspw. hinsichtlich der Frage, welche Kindheitsbilder in der Kinderrechtskonvention genau fortgeführt werden und welche vielleicht durch den Menschenrechtsbezug bestimmten Änderungen unterworfen werden oder auch wie sich hier die international unterschiedlichen Ausformungen von Kindheit widerspiegeln.

Die KRK und andere Kinderrechtsdokumente zeichnen ein bestimmtes Bild von Kindheit. Vieles, was sich in der KRK findet, bestätigt das „Muster moderner Kindheit“ (Mierendorff 2010) – es finden sich Bildungs- und Erziehungsrechte, Schutz vor Ausbeutung, Strafe und Missbrauch, das Recht auf familiäre Bindungen, der Kindeswohlbegriff, Motive von Förderung, Entwicklung und „freier Entfaltung der Persönlichkeit“ – also Elemente dessen, was in modernen Gesellschaften als Vorstellung „guter Kindheit“ vorherrschend ist. Ungeachtet dessen, wie diese Bestimmungen in ihren einzelnen Ausformungen normativ einzuschätzen sind, muss man grundsätzlich feststellen, dass die Ermächtigung, die in den Kinderrechten steckt, einhergeht mit bestimmten Setzungen. Dies ist zunächst einmal nicht auf Kinderrechte beschränkt, sondern kennzeichnet, wie oben schon angedeutet, die Form moderner Rechte im Allgemeinen. Beispielsweise beschreibt

Wendy Brown die Paradoxien in Bezug auf Frauenrechte folgendermaßen: „Als Frau ein Recht zu haben, bedeutet nicht, von der Bestimmung und Unterordnung durch das Geschlecht befreit zu sein. Obwohl es einen gewissen Schutz vor den am stärksten lähmenden Folgen dieser Bestimmung bieten mag, schreibt es uns vielmehr gerade durch unseren Schutz diese Bestimmung aufs Neue ein und ermöglicht so, daß wir weiterhin durch sie reglementiert werden“ (Brown 2011: 457).

In mancherlei Hinsicht sind die Paradoxien der Kinderrechte analog zu denen anderer Rechte zu sehen, und zwar insofern, als auch im Fall der ‚Kindermenschenrechte‘ Ansprüche durch Bezug auf Gleichheit geltend gemacht werden und damit zugleich eine Differenz, hier die Unterscheidung von Kind und Erwachsenem, reifiziert wird. Damit unterliegen sie demselben Dilemma, das nach Brown (ebd.) auch für Frauenrechte zentral ist: Um Kinder vor den Verletzungen und dem Leiden an der generationalen Ungleichheit zu schützen, müssen Rechte die spezifische Verletzbarkeit von Kindern auch jeweils neu artikulieren und ihre Identität als potentiell Opfer damit bestätigen – tun sie dies nicht, laufen sie Gefahr, dass Verletzungen unsichtbar bleiben und Kinder vor diesen auch nicht angemessen geschützt werden können. So ermächtigen und reglementieren Rechte im selben Atemzug. Jedoch sind die Eigenheiten von Kindheit als (u. a. rechtlicher) Identitätskategorie dergestalt, dass die theoretische Problematik der Kinderrechte darüber hinaus noch einmal verkompliziert wird. Diese Eigenheiten, wie die Entwicklungstatsache und der paternalistische Zug, die Kindheit als Identitätskategorie und damit auch den Kinderrechten eingeschrieben sind, haben wir kurz zu umreißen versucht. Joel Feinberg (1980) hat diese Eigentümlichkeit als „right to an open future“ beschrieben, womit gemeint ist, dass viele Rechte, die allein Kindern zugestanden werden, im Grunde das Interesse des zukünftig autonomen Erwachsenen schützen, welcher als Zielvorstellung in Begriffen kindlicher Entwicklung impliziert wird. Darin könnte man das Alleinstellungsmerkmal sehen, das dazu führt, dass Kinderrechte nicht ganz analog zu anderen speziellen Menschenrechten

gesehen werden können. Kinderrechte subjektivieren, aber sie *können* nur subjektivieren durch objektive Bestimmungen dessen, was Kindheit ist. Und moderne Kindheit ist – auch wenn es sicherlich mehr als das ist – in *erster* Linie Schutzraum und Vorbereitung auf eine *zukünftige* Subjektivität.

### Zu den Beiträgen des Themenschwerpunktes

Kinderrechte im Sinne der „Children’s Liberation“, also als politische Forderungen mit emanzipatorischem Anspruch, gewannen in den 1970er Jahren im angloamerikanischen Raum an Bedeutung (vgl. Farson 1974; Archard 2004). Doch schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es auf völkerrechtlicher Ebene Bemühungen, internationale Standards in Bezug auf den Schutz und den rechtlichen Status von Kindern auszuhandeln. *Lothar Krappmann* gibt in seinem Beitrag einen detaillierten Einblick in die Entstehungsprozesse der UN-Kinderrechtskonvention, welche das in Bezug auf Minderjährige heute wichtigste Rechtsdokument auf transnationaler Ebene darstellt. Krappmann zeigt auf, welche Prozesse und Diskussionen der Verabschiedung der KRK vorangingen und sich im letztlich ratifizierten Vertragstext spiegeln. Darüber hinaus wird deutlich, welche Vorstellungen von Kindheit, Kindeswohl und dem Subjektstatus von Kindern in den Gesetzestext eingeflossen sind, aber auch in der Rechtspraxis und den politischen Kämpfen eine Rolle spielen, die sich seit 1989 entwickeln und durch die KRK (mit) ermöglicht wurden.

*Georg Lohmann* nimmt die Kinderrechtskonvention aus moralphilosophischer Perspektive in den Blick. In seinem Beitrag fragt er nach den Auswirkungen kinderrechtlicher Entwicklungen nicht nur auf Kinder selbst, sondern auch auf intersubjektive, insbesondere familiäre Beziehungen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Begriffen „Wohl“ und „Würde“ sowie auf den veränderten Verantwortungszuschreibungen, die durch die Kinderrechte impliziert werden. Würde sieht Lohmann in diesem Zusammenhang als „menschenrecht-

lichen Kern“ des Kindeswohlbegriffs der KRK (im engl. Original „best interests of the child“). Der Begriff des Kindeswohls ist nicht nur für die Deutung der Kinderrechtskonvention zentral. Auch im deutschen Familien- und Sozialrecht dient das Kindeswohl als grundlegendes Entscheidungskriterium – obwohl oder gerade weil es sich um einen „unbestimmten Rechtsbegriff“ (vgl. Scheiwe 2013) handelt.

*Ferdinand Sutterlüty* und *Sarah Mühlbacher* unterziehen die einschlägigen Gesetzestexte einer hermeneutischen Analyse und zeigen auf, dass der Kindeswohlbegriff im deutschen Recht ganz unbestimmt nicht ist – den Gesetzestexten liegt vielmehr ein bestimmtes Bild vom Kind zugrunde, das begrifflich mit dem Autonomieideal zusammenhängt, welches dem modernen bürgerlichen Recht eingeschrieben ist. Dem Recht geht es einerseits um die Entwicklung des Kindes zu einer autonomen Persönlichkeit, andererseits um die Anerkennung bereits bestehender Fähigkeiten des Kindes zur Selbstbestimmung. Zudem zeigen die Autor\_innen den Zusammenhang auf zwischen dem durch die Rechtsform hervorgebrachten (erwachsenen) Subjekt und der Konstruktion kindlicher Unmündigkeit durch das Recht. Die eingenommene Perspektive zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie die rechtliche Autonomie erwachsener Rechtsteilnehmer nicht als einfachen Gegensatz etwa zur kindlichen Unmündigkeit fasst, sondern die Ambivalenz aufzeigt, die der rechtlichen Subjektivierung per se eigen ist.

Die durch das Recht verliehene Freiheit ermächtigt den Einzelnen formal, seine Interessen gegen andere durchzusetzen. Diese Ermächtigung ist jedoch immer auch eine Unterwerfung unter die Bedingungen des Rechts. Im Anschluss an Menke (2015) kann man zudem die politischen Konsequenzen der modernen Rechtssubjektivität aufweisen. Die rechtliche Ermächtigung des privaten Wollens durch die Form der Rechte geht mit der Naturalisierung dieses individuellen Wollens einher. Somit ist das so ermächtigte „bürgerliche Subjekt“ gegenüber seinem Eigenwillen „selbst machtlos“ (Menke 2015: 265). Der Beitrag von *Fabian Kessl* knüpft an Menkes Theorie des modernen subjektiven

Rechts an. Insbesondere aus der von Menke neu interpretierten nietzscheanischen Figur des „Sklavenaufstands“ leitet Kessl die Unterscheidung zwischen „affirmativen“ und „emanzipatorischen“ Menschenrechtsperspektiven ab. Anhand dieser Leitunterscheidung nimmt er die deutschsprachige Kinderrechtsdebatte in den Blick und unterzieht die Kinderrechte einer kritischen Analyse im Hinblick auf ihr emanzipatorisches Potential. Kessl plädiert aus dieser Argumentation heraus für eine Konzeptualisierung von Kinderrechten, die die spezifische Notwendigkeit einer Sorge- und Erziehungsverantwortung anerkennt und gleichzeitig eine emanzipatorische Menschenrechtsperspektive verfolgt.

*Nicole Balzer* und *Johannes Drerup* befassen sich mit einer Reihe von Dualismen und Dichotomien, die für die Kinderrechtsdebatte prägend sind, und argumentieren für eine Problematisierung dualistischer Logiken im Sprechen über Kinderrechte. Zum einen geht es den Autor\_innen dabei um die häufig vorzufindende Gegenüberstellung von partizipativ-emanzipatorischen und dezidiert paternalistischen Begründungen der Kinderrechte. Zum anderen nehmen sie die Unterscheidung zwischen Kindheit als Konstrukt und als Naturtatsache in den Blick und stellen ihr neuere Konzepte von Vulnerabilität im Anschluss an Butler gegenüber, die eine solche Unterscheidung zu unterlaufen vermögen. Beide Dichotomien, wie auch deren Überschneidungen im Kinderrechtsdiskurs, betrachten die Autor\_innen aus verschiedenen theoretischen Blickwinkeln. Sie zeigen auf, in welcher Weise die Überwindung dichotomischer Standpunkte gewinnbringend sein kann für das Problemfeld der Kinderrechte.

## Literatur

- Alanen, Lena (2005): Kindheit als generationales Konzept. In: Hengst, Heinz; Zeiher, Helga (Hg.): Kindheit soziologisch. Wiesbaden: VS, S. 65-82.
- Archard, David (2004): Children. Rights and Childhood. 2. Aufl. London: Routledge.
- Arendt, Hannah (2009): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft. 13. Aufl. München: Piper.
- Behrends, Teresa (2017): Das Kind als Menschenrechtssubjekt. In: Fangmeyer, Anna; Mierendorff,

- Johanna (Hg.): *Kindheit und Erwachsenenheit*. Weinheim: Juventa, im Erscheinen.
- Farson, Richard (1974): *Birthrights*. London: Collier Macmillan.
- Feinberg, Joel (1980): *The Child's Right to an Open Future*. In: Aiken, William; LaFollette, Hugh (Hg.): *Whose child? Children's rights, parental authority, and state power*. Totowa, NJ: Littlefield, S. 124-153.
- Kohli, Martin (1985): *Die Institutionalisierung des Lebenslaufs*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 37, Heft 1, S. 1-29.
- Lohmann, Georg (1998): *Menschenrechte zwischen Moral und Recht*. In: Gosepath, Stefan; Lohmann, Georg (Hg.): *Philosophie der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 62-95.
- Menke, Christoph (2010): *Subjektive Rechte. Zur Paradoxie der Form*. In: Bedorf, Thomas; Röttgers, Kurt (Hg.): *Das Politische und die Politik*. Berlin: Suhrkamp, S. 159-206.
- Menke, Christoph (2015): *Kritik der Rechte*. Berlin: Suhrkamp.
- Mierendorff, Johanna (2010): *Kindheit und Wohlfahrtsstaat. Entstehung, Wandel und Kontinuität des Musters moderner Kindheit*. Weinheim/München: Juventa.
- Qvortrup, Jens (2009): *Childhood as a Structural Form*. In: Ders.; Corsaro, William; Honig, Michael-Sebastian (Hg.): *The Palgrave Handbook of Childhood Studies*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 21-33.
- Qvortrup, Jens (2012): *Kindheit und Politik*. In: *neue praxis*, Heft 1, S. 15-26.
- Rancière, Jacques (2011): *Wer ist das Subjekt der Menschenrechte?* In: Menke, Christoph; Raimondi, Francesca (Hg.): *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Berlin: Suhrkamp, S. 474-490.
- Scheiwe, Kirsten (2013): *Das Kindeswohl als Grenzbjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs*. In: Hörster, Reinhard; Köngeter, Stefan; Müller, Burkhard (Hg.): *Grenzbjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge*. Wiesbaden: VS, S. 209-231.
- Wapler, Friederike (2015): *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wiesner, Reinhard (2003): *Die rechtliche Stellung von Kindern im Sozialstaat*. In: Kränzl-Nagl, Renate; Mierendorff, Johanna; Olk, Thomas (Hg.): *Kindheit im Wohlfahrtsstaat. Gesellschaftliche und politische Herausforderungen*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 153-182.

# Berliner Debatte Initial 28 (2017) 2

## Sozial- und geisteswissenschaftliches Journal

© **Berliner Debatte Initial** e.V.,  
Ehrenpräsident Peter Ruben.  
Berliner Debatte Initial erscheint viermal jährlich.

**Redaktionsrat:** Harald Bluhm,  
Wladislaw Hedeler, Cathleen Kantner,  
Rainer Land, Udo Tietz, Andreas Willisch.

**Redaktion:** Ulrich Busch, Erhard Crome, Wolf-  
Dietrich Junghanns, Raj Kollmorgen, Thomas  
Möbius, Gregor Ritschel, Robert Stock, Matthias  
Weinhold, Johanna Wischner.

**Redaktionelle Mitarbeit:** Adrian Klein, Benja-  
min Sonntag.

**Verantwortl. Redakteur:** Thomas Müller.  
**Vi.S.d.P. für dieses Heft:** Thomas Müller.  
**Satz:** Rainer Land.

**Copyright** für einzelne Beiträge ist bei der Redak-  
tion zu erfragen.

**E-Mail:** [redaktion@berlinerdebatte.de](mailto:redaktion@berlinerdebatte.de)  
<http://www.redaktion.berlinerdebatte.de/>

**Berliner Debatte Initial** erscheint bei  
WeltTrends, Medienhaus Babelsberg  
August-Bebel-Straße 26-53  
D-14482 Potsdam  
[www.welttrends.de](http://www.welttrends.de)

**Preise:** Einzelheft 15 €,  
Jahresabonnement 40 €, Institutionen 45 €,  
Studenten, Rentner und Arbeitslose 25 €.  
Für ermäßigte Abos bitte einen Nachweis (Kopie)  
beilegen. Das Abonnement gilt jeweils für ein  
Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn  
nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

**Bestellungen:** Einzelhefte im Buchhandel;  
Einzelhefte (gedruckt oder als PDF) und einzelne  
Artikel (als PDF) im Webshop:  
<http://shop.welttrends.de/>  
oder per E-Mail:  
[bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de)  
oder telefonisch: +49/331/721 20 35  
(Büro WeltTrends)

### Abonnement per Mail, telefonisch oder per Post

[bestellung@welttrends.de](mailto:bestellung@welttrends.de)  
+49/331/721 20 35

WeltTrends, Medienhaus Babelsberg  
August-Bebel-Straße 26-53  
D-14482 Potsdam

Ich bestelle ein Abonnement der Berliner Debatte Initial ab Heft .....

- Jahresabonnement 40 € (Institutionen 45 €).
- Abonnement ermäßigt 25 Euro (Studenten, Rentner, Arbeitslose etc.),  
Nachweis bitte beilegen.

Name: .....

Straße, Nr.: .....

Postleitzahl: ..... Ort: ..... Telefon: .....

Ich weiß, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen bei der Bestelladresse schriftlich wider-  
rufen kann.

Datum: Unterschrift: